



Ausgabe 4/2022 vom 4. Februar 2022

Minijobgrenze steigt zum 1. Oktober 2022 auf 520 Euro und wird dynamisiert

12.000 Pflegekräfte mehr als üblich arbeitssuchend gemeldet



Minijobgrenze steigt zum 1. Oktober 2022 auf 520 Euro und wird dynamisiert

Bundesarbeitsminister Hubertus Heil hat einen Referentenentwurf vorgelegt, nach dem die Minijobgrenze zum 1. Oktober 2022 auf 520 Euro steigt und dynamisiert werden soll.

Im Entwurf heißt es:

"Künftig orientiert sich die Geringfügigkeitsgrenze an einer Wochenarbeitszeit von zehn Stunden zu Mindestlohnbedingungen. Sie wird dementsprechend mit Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns auf 12 Euro pro Stunde auf 520 Euro monatlich erhöht und dynamisch ausgestaltet. Das heißt, steigt der Mindestlohn, erhöht sich die Minijobgrenze.

Zugleich werden Maßnahmen getroffen, die die Aufnahme einer sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigung fördern und verhindern helfen, dass Minijobs als Ersatz für reguläre Arbeitsverhältnisse missbraucht werden.

Dazu wird die Möglichkeit eines zulässigen „gelegentlichen und unvorhergesehenen Überschreitens“ der Entgeltgrenze für eine geringfügig entlohnte Beschäftigung gesetzlich geregelt.

Die Höchstgrenze für eine Beschäftigung im Übergangsbereich wird von monatlich 1.300 Euro auf 1.600 Euro angehoben. Diese Maßnahme trägt nicht nur dem Anstieg der Löhne und Gehälter Rechnung, sondern bewirkt eine weitergehende Entlastung von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten mit geringem Arbeitsentgelt als bisher. Zudem werden Beschäftigte im unteren Übergangsbereich noch stärker entlastet, um den Belastungssprung an der Geringfügigkeitsgrenze beim Übergang in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu glätten und damit die Anreize für geringfügig Beschäftigte zu erhöhen, ihre Arbeitszeit über einen Minijob hinaus auszuweiten. Dazu wird der Arbeitgeberbeitrag oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze zunächst auf die für einen Minijob zu leistenden Pauschalbeiträge in Höhe von 28 Prozent angeglichen und gleitend auf den regulären Sozialversicherungsbeitrag abgeschmolzen. Aus Sicht betroffener Arbeitgeber hat dies einen transparenten und linear verlaufenden Tarif zur Folge, aus Sicht der Beschäftigten folgt einem höheren Bruttolohn dann zumindest vor Steuern immer auch ein höherer Nettolohn, so dass sich Mehrarbeit für die Beschäftigten lohnt und nicht durch einen

überproportionalen Anstieg ihrer Beitragsbelastung entwertet wird.

Diese Regelungen werden flankiert durch Maßnahmen zur verbesserten Durchsetzung des geltenden Arbeitsrechts bei Minijobs.



12.000 Pflegekräfte mehr als üblich arbeitssuchend gemeldet

Bei der Vorlage der neuen Arbeitsmarktdaten für Januar 2022 hat die Bundesagentur für Arbeit (BA) mitgeteilt, dass sich im Januar 12.000 Pflegekräfte mehr als üblich für einen Januar arbeitssuchend gemeldet hätten.

Arbeitsmarktexperten vermuten, dass diese Zunahme mit der ab 15. März 2022 geltenden einrichtungsbezogenen Impfpflicht im Zusammenhang stehe.

BA-Vorstand Daniel Terzenbach erklärte dazu in der Pressekonferenz: "Wir sehen schon eine Zunahme, aber insgesamt auf einem Niveau, was uns allen keine Sorgen machen muss. Betroffen sind ungefähr ein Prozent der Beschäftigten der Branche."

Die Auswirkungen der Impfpflicht sind zwar nur gering spürbar, aber jede fehlende helfende Hand ist eine zusätzliche Belastung für die Pflege. Wir werden die Entwicklung weiter beobachten.

bpa Arbeitgeberverband e.V.
Friedrichstr. 147
10117 Berlin
presse@bpa-arbeitgeberverband.de

